

→ In Kürze

In einer empirischen Untersuchung zur Praxis der bedingten Entlassung aus der Freiheitsstrafe konnte nachgewiesen werden, dass die Vollzugsgerichte etwa vier Zehntel der Strafgefangenen bedingt entlassen. Von den im Gesetz genannten täterbezogenen Entscheidungskriterien sind dabei jene der Legalbiografie von wesentlichem Einfluss, sozialbiografische Merkmale dagegen von untergeordneter Bedeutung. Höchst signifikant wirkt sich das Delikt der Anlassverurteilung aus, denn vergleichbare Gefangenenpopulationen finden höchst unterschiedliche Entlassungschancen vor, die nur mit dem begangenen Delikt erklärt werden können. Die Praxis der bedingten Entlassung differiert regional stark. Während die regionalen Unterschiede zum Teil mit unterschiedlichen Gefangenenpopulationen erklärt werden können, ist bei Raub- und in viel stärkerem Maße bei Sexualdelinquenten eine solche (rationale) Erklärung nicht möglich.

→ Zum Thema

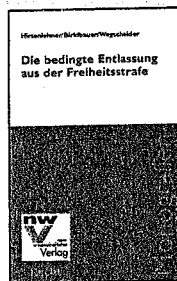
Über die Autoren:

Dr. Alois Birkbauer ist Universitätsassistent, Dr. Herbert Wegscheider Universitätsprofessor am Institut für Strafrecht der Johannes Kepler Universität Linz. Dr. Helmut Hirtenlehner ist Universitätslektor für Kriminologie und Soziologie des abweichenden Verhaltens an der Johannes Kepler Universität Linz.

Literatur:

Hirtenlehner/Birkbauer/Wegscheider, Die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe. Eine empirische Analyse der vollzugsgerichtlichen Entscheidungsfindung bei Sexual- und Gewaltstraf Tätern (2002); Pfeiffer/Oswald, Strafzumessung. Empirische Forschung und Strafrechtsdogmatik im Dialog (1989).

→ Literatur-Tipp



Hirtenlehner/Birkbauer/Wegscheider, Die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe

MANZ Bestellservice:

Tel: (01) 531 61-100, Fax: (01) 531 61-455,
E-Mail: bestellen@manz.at
Besuchen Sie unseren Webshop unter
www.manz.at

BERICHTE]

43. Assistierendentagung Öffentliches Recht: „Integration und Recht“ – eine Ideenschau

ÖJZ 2003/34

Die sog „kleine Staatsrechtslehrertagung“ des Jahres 2003 erscheint bereits auf Grund ihres Tagungsorts bemerkenswert: Luzern ist die jüngste Universitätsstadt der Schweiz – die Universität wurde im Jahr 2000 gegründet. Ein junges Team hat es mit viel Engagement geschafft, der Neugründung mit der Durchführung der Tagung vom 19.–22. 3. 2003 einen prominenten Platz unter den juristischen Fakultäten des deutschen Sprachraumes zu verschaffen.

Das Tagungsthema – „Integration und Recht“ – bot Interessierten einen weiten Spielraum zur Vorstellung ihrer Gedanken. Dem entsprechend vielfältig waren die Themen der ausgewählten Referate, wobei die österr Assistierenden mit drei von zehn Beiträgen ein kräftiges Lebenszeichen von sich gaben – das durch zahlreiche Diskussionsbeiträge noch verstärkt wurde. Dass das Tagungsthema mehr umfasste als den fast ausschließlich diskutierten Aspekt der Integration von Migranten, zeigt im Übrigen auch ein österr Vor-

trag (Klaus Poier, Graz; Wahlrecht – Integration und Minderheitenschutz).

A. Integration?

Bemerkenswert erscheint die Vielzahl der angebotenen – aber auch nicht angebotenen, weil vorausgesetzten – Integrationsbegriffe. Die angebotenen Definitionen verstanden Integration durchwegs soziologisch als einen zweiseitigen Prozess, so etwa als „die Eingliederung von Personen in eine Aufnahmegesellschaft“ (Magdalena Pöschl, Innsbruck; Die Integrations„vereinbarung“ nach dem österreichischen Fremdenengesetz – lässt sich Integration erzwingen?). Diskutiert wurde auch die Frage, was mit Integration erreicht werden solle: Das Meinungsspektrum reichte von der Annahme, dass Integration „Einheit“ bilden solle (Matthias Kötter, Berlin; Integration durch Recht? Die Steuerungsfähigkeit des Rechts im Bereich

seiner Geltungsvoraussetzungen) bis zum Vorschlag, dass eine pluralistische Kooperation erreicht werden solle, die „Differenzen als kreative Konfliktlösung“ verstehe (*Eric Dieth*, Zürich; Integration als kreative Gemeinschaftskonstruktion).

Die Beiträge zeigten, dass verschiedene Ansichten über den Beginn dieses Prozesses bestehen. Dies begann bei der Frage, ob illegal eingereiste Personen überhaupt Subjekt der Integration im rechtlichen Sinn sein können, eine Frage, die im Gefolge des Vortrags von *Katja Ziegler*, Oxford (Integration und Ausgrenzung im Lichte der Migrationspolitik der EU – die Festung Europa?) eingehender diskutiert wurde. Andererseits: „Die Integrationsbereitschaft eines Staates zeigt sich bereits anlässlich des Asylverfahrens“ (*Iris Golden*, Wien; Internationale Garantien hinsichtlich unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge bzw Asylwerber und ihre innerstaatliche Umsetzung), das sohin nicht nur als Vorbedingung, sondern häufig bereits als Beginn der Integration verstanden werden muss.

Diskutiert wurde die Frage, ob die „Aufenthaltsperspektive nach dem Selbstverständnis der betroffenen Ausländer“ es gebiete, zwischen Ein- und Zuwanderung zu unterscheiden und für diese unterschiedliche Rechtsfolgen bzw Integrationsmaßnahmen vorzusehen (*Ulf Häußler*, Konstanz; Die Verwirklichung der Integrationskonzepte in Völker-, Europa- und Verfassungsrecht).

Hinsichtlich des Endes der Integration wurden zwei unterschiedliche Konzepte präsentiert: Ein materieller Ansatz näherte sich der Frage soziologisch, ein formeller Ansatz sah die Einbürgerung als Abschluss des Integrationsprozesses. Aus ersterer Sicht wurde etwa vertreten, Ziel der Integration sei es, Rechtsbewusstsein zu schaffen – wenigstens in Form „rein äußerlicher Anerkennung“, idealerweise in Form der Rechtsakzeptanz (*Matthias Kötter*).

Dem formellen Verständnis – Einbürgerung als Ende der Integration – widmete sich der Vortrag von *Astrid Wallrabenstein*, Gießen: „Integration und Staatsangehörigkeit: Das Optionsmodell im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht“. Durch dieses wurde ein befristetes und bedingtes Staatsangehörigkeitsmodell geschaffen, das je nach Fall Integration oder aber „Desintegration“ (*Eric Dieth*) bewirken kann. Dieses Modell sieht vor, dass in Deutschland geborene Kinder von bereits länger dort ansässigen Nicht-Staatsbürgern die Staatsbürgerschaft erwerben („ius soli“), sich aber, falls sie eine andere Staatsbürgerschaft besitzen („ius sanguinis“), nach Erreichen der Volljährigkeit für die Beibehaltung einer Staatsangehörigkeit entscheiden müssen.

Auch die traditionell stattfindende Podiumsdiskussion hatte den Erwerb der Staatsangehörigkeit zum Thema. Experten aus Deutschland, Österreich und der Schweiz (*Rudolf Feik*, Salzburg; *Heike Hagedorn*, Bundesministerium des Inneren [D]; *Roland Schärer*, Bundesamt für Ausländerfragen [CH]; *Benjamin Schindler*, Bundesamt für Justiz [CH]; Diskussionsleitung: *Martina Caroni*) verglichen die nationalen Regelungen, wobei insb die in wenigen Schweizer Gemeinden stattfindende Abstimmung des Gemeindevolks über die Einzubürgernden auf Kritik – auch der Schweizer Bundesverwaltung – stieß.

B. Recht als Mittel der Integration?

Andere Vorträge widmeten sich der Frage, ob rechtliche Maßnahmen überhaupt integrierend wirken können. Die bereits erwähnte „Mindestanforderung“ an rechtliche Integration – nämlich die Herstellung von Rechtsbefolgung (*Matthias Kötter*) durch den „strafenden Staat“ – wurde von einigen Vortragenden als regelmä-

ßig nicht ausreichend empfunden; teilweise haben auch die nationalen Gesetzgeber zusätzliche Maßnahmen vorgesehen, die näher vorgestellt wurden.

Dabei wurde etwa die Rolle der Schule beleuchtet (*Hinnerk Wißmann*, Augsburg; „Volksbildung“ und Integration – Gemeinschaftsbildung und Selbstentfaltung in der Schule vor den Herausforderungen der Migration), die deswegen eine Sonderstellung einnimmt, als sie der Integration aller Kinder mit dem Zweck der „Identitätsbildung“ dient. Rechtlich trifft die Schulpflicht ohne Differenzierung nach Staatsangehörigkeit alle im Lande niedergelassenen Personen eines bestimmten Alters, die integrierende Wirkung kann aber – so wurde argumentiert – bei bestimmten, bislang noch weniger integrierten Gruppen – so auch ausländischen Kindern – stärker wirken als bei anderen.

Über eine ganz anderen Art der „Wissensvermittlung“ sprach *Magdalena Pöschl* betr die Integrationsvereinbarung des österr FremdenG. Die in diesem vorgesehene Verpflichtung der erfolgreichen Absolvierung eines Deutsch-Sprachkurses (die im Gesetz nur unzureichend zum Ausdruck kommt; dieses scheint auf den ersten Blick nur auf die Teilnahme abzustellen) stellt vor allem deswegen ein Problem dar, weil Sprachpädagogen ausschließen, dass die dort vorgesehenen 100 Unterrichtseinheiten für Personen, die (gar) „nicht oder nicht in einem lateinischen Sprachsystem alphabetisiert sind“, keineswegs ausreichen, um das in der Verordnung über die Integrationsvereinbarung geforderte Sprachniveau zu erreichen. Diese Gleichbehandlung trotz unterschiedlicher sprachlicher Voraussetzungen wurde von *Pöschl* als gleichheitsrechtlich bedenklich eingestuft.

Anne Walter, Osnabrück, stellte die Frage „Familiennachzug – Ein Mittel zur Integration?“. Wie sehr die Beantwortung dieser Frage politisch umstritten ist, zeigte sie anhand mehrerer Richtlinienvorschläge der EU zu diesem Thema. Während die Diskussion anlässlich der Verhandlung des Vertrags von Amsterdam in Richtung einer Gleichstellung von Familienangehörigen von niedergelassenen Drittstaatsangehörigen mit denen von Unionsbürgern zeigte, bewegt sich die jüngere Entwicklung nach Einschätzung *Walters* doch wieder davon weg.

Der Frage, inwieweit rechtliche Partizipation als Mittel der Integration dienen kann, ging *Klaus Poier* nach. Zur Frage des „Ausländerwahlrechts“ sprach er sich für eine Beschränkung desselben auf Kommunalebene aus; das Wahlrecht auf dieser Ebene sei aber jedenfalls integrationsfördernd. Auch in der anschließenden Diskussion wurde der Anreizcharakter dieser Vorverlagerung von Staatsbürgerrechten in den Integrationsprozess betont. Bei dieser wurde insb die Schweiz als Beispiel genannt, da in dieser mehrere Kantone ein kommunales (und tw sogar kantonales) Ausländerwahlrecht geschaffen haben, was auch als Ausgleich für den oft schwierigen Erwerb des eidgenössischen Bürgerrechts gesehen wird (sog „Einheimische ohne Schweizer Pass“).

Die Vielseitigkeit der Tagung wurde durch ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm unterstrichen. Besonders „integrativ“ wirkte neben dem Abschlussabend ein gemeinsamer Besuch einer durchaus bemerkenswerten Aufführung der „Zauberflöte“ im Stadttheater Luzern.

Abschließend ist auf die nächstjährige Assistierendentagung hinzuweisen, die von 24. bis 27. 3. 2004 in Jena stattfinden wird. Das Thema „Recht und Ökonomik“ verspricht erneut vielfältige Beiträge.

Konrad Lachmayer / Karl Stöger